



Bizau, am 08.09.2020

VERORDNUNG
des Bürgermeisters der Gemeinde Bizau
über die Erlassung eines Fahrverbots auf dem Güterweg Äblisboden

Gemäß § 43 Abs 1 lit b [und Abs 2 lit a] der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl Nr 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, Widmung und die Beschaffenheit des Güterweges [sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen] verordnet:

Allgemeines Fahrverbot (gilt auch für Radfahrer)

§ 1

Das Befahren des Güterweges Äblisboden ab der Brücke Äblisboden bis zur Alphütte Äblisboden mit **Fahrzeugen** aller Art ist in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

- a) Eigentümer der in die Güterweggenossenschaft einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte Pächter sowie Mieter von Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, sofern die Nutzung der einbezogenen Grundstücke im Kostenaufstellungsschlüssel nach § 13 Abs 2 Güter- und Seilwegesetz, LGBl Nr 25/1963, in der Fassung Nr 33/2008 berücksichtigt ist;
- b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in die Güterweggenossenschaft einbezogen sind, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten.

- c) Haushaltsberechtigte, Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit a und b angeführten Personen;
- d) Personen die in lit a oder b angeführte Person oder einen Haushaltsangehörigen in Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, besuchen;
- e) Personen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd- und Fischereiaufsicht, der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Wasserwirtschaft;
- f) Mitarbeiter der Gemeinde Bizau oder deren Beauftragte in Erfüllung öffentlicher Aufgaben z.B. Wartung, Instandsetzung an öffentlicher Wasserleitung etc.
- g) Jagdausübungsberechtigte

§ 3

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und im Gemeindeblatt zu verlautbaren. Die Verordnung ist mit dem Verbotsschild gemäß § 52 lit a Z 1 StVO 1960 und der Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Berechtigte lt VO der Gemeinde Bizau vom 08.09.2020“ aufzustellen.

Der Bürgermeister
Ing. Josef Bischofberger

Ergeht an:

1. die Güterweggenossenschaft Äblisboden
zH des Obmannes Walter Gmeiner
In der Mellen 339/2
6881 Mellau

mit dem Ersuchen, einen Hinweis auf die Geltung dieser Verordnung unter Verwendung des Verbotsschildes gemäß **§ 52 lit a Z 1 StVO 1960** in Kleinformat und der Anbringung einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Berechtigte lt VO der Gemeinde Bizau vom 08.09.2020“ an den angeordneten Stellen anzubringen. Die Anbringung einer Zusatztafel oberhalb des Verbotsschildes mit der Aufschrift „Güterweg Äblisboden“ ist zweckmäßig.

Es wird gebeten, die Aufstellung des Verkehrszeichens der Gemeinde unverzüglich zu melden. Bei der Anbringung der Verkehrszeichen sind die Vorschriften gemäß § 48 StVO, insbesondere die Absätze 1 und 5, zu beachten.

2. das Gemeindeamt

mit dem Ersuchen, die Verordnung gemäß § 3 kundzumachen und den Inhalt der Verordnung im Gemeindeblatt zu verlautbaren. Der Anschlag ist **sechs Wochen** auf der Amtstafel zu belassen. Die Kundmachung sollte zeitlich mit der Anbringung der Hinweiszeichen abgestimmt werden.

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
 - a) zur Verordnungsprüfung
 - b) mit dem Ersuchen, die zuständige Polizeiinspektion mit der Überwachung zu beauftragen.
2. Polizeiinspektion Bezau, Platz 639, 6874 Bizau
mit dem Ersuchen, die Einhaltung des Fahrverbotes zu überwachen.

**An der Amtstafel der Gemeinde Bizau
angeschlagen am 24.09.2020**

abgenommen am